



Neues Notvertretungsrecht

VB stellvertretende Vorsitzende Cosima Ingenschay
Abteilung Sozialpolitik und Teilhabe

Seit 1. Januar 2023: neues Notvertretungsrecht

Inhalt

Neues Notvertretungsrecht	2
Wann und für wen gilt das Notvertretungsrecht?	2
Was können Partner:innen im Notfall füreinander regeln?	2
Unter welchen Voraussetzungen haben Partner:innen diese Rechte?.....	3
Wie lange gilt das Notvertretungsrecht?	3
Welche Rolle spielen Ärzt:innen bei der Notvertretung?	3
Warum Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht weiter wichtig sind	4
Warum eine Vorsorgevollmacht?.....	4
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung hinterlegen	5
Haben Ärzt:innen Zugriff auf das Vorsorgeregister?	5



Neues Notvertretungsrecht

Ist man nach einem Unfall, Schlaganfall oder Herzinfarkt nicht mehr in der Lage über medizinische Behandlungen zu bestimmen, schafft eine Vorsorgevollmacht Sicherheit.

Seit 1. Januar 2023 gibt es neue Regeln. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt ein zeitlich begrenztes, gegenseitiges Notvertretungsrecht.

Wann und für wen gilt das Notvertretungsrecht?

Das Notvertretungsrecht gilt nur für die Gesundheitsvorsorge, also zum Beispiel nicht in Vermögensfragen. Und es gilt nur dann, wenn „ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen“ kann, so die Formulierung im Gesetzbuch.

Die Regelung gilt für Ehepartner:innen und für offizielle Lebenspartner:innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Danach gelten eherechtliche Regelungen, die nach dem 22.12.2018 getroffen wurden, automatisch auch für offizielle Lebenspartner:innen (§ 21).

Viele Partnerschaften im Alter sind weder ehelich noch offiziell. Die Partner:innen können sich dann nicht auf das Notvertretungsrecht berufen. Genauso wenig kann das ein Kind, wenn beispielsweise ein Elternteil nach einem Schlaganfall ohne Bewusstsein ist.

Was können Partner:innen im Notfall füreinander regeln?

- In Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen und für ihre:n Partner:in eine ärztliche Aufklärung erhalten. Ärzt:innen sind in diesem Zusammenhang von der Schweigepflicht entbunden.
- Verträge im Zusammenhang mit der Gesundheitsvorsorge abschließen, zum Beispiel Behandlungs- und Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege.



- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen treffen, zum Beispiel sedierende Medikamente oder Bettgitter während eines Krankenhaus- oder Heimaufenthalts. Dies gilt für eine maximale Dauer von sechs Wochen.
- Für ihre:n Partner:in mit Dritten kommunizieren, etwa der Pflege- oder der Unfallversicherung, und gegebenenfalls in diesem Zusammenhang Anträge stellen.

Unter welchen Voraussetzungen haben Partner:innen diese Rechte?

- Sie dürfen nicht getrennt voneinander leben.
- Die Gesundheits Sorge darf nicht bereits anders geregelt sein. Zum Beispiel kann eine Vorsorgevollmacht ausdrücklich bestimmen, dass ein Kind und nicht der/die Ehepartner:in entsprechende Vollmachten erhält.
- Das Notvertretungsrecht kommt ebenso nicht zur Geltung, wenn der/die Betroffene nicht vom/von der Ehepartner:in in diesen Angelegenheiten betreut werden will.

Das bedeutet: Auch weiterhin können mit einer Vorsorgevollmacht diese Dinge geregelt werden. Wichtig ist dafür zu sorgen, dass im Falle des Falles die Vorsorgevollmacht auffindbar ist.

Wie lange gilt das Notvertretungsrecht?

Maximal für sechs Monate. Dauert die Entscheidungsunfähigkeit des/der Ehepartner:in länger, muss ein:e Betreuer:in bestellt werden, sofern keine anderslautende Vollmacht vorliegt.

Welche Rolle spielen Ärzt:innen bei der Notvertretung?

Ein:e Arzt/Ärztin muss dem/der vertretenden Ehepartner:in schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Notvertretung vorliegen und ab welchem Zeitpunkt die Sechs-Monats-Frist beginnt. Hierfür hat die Bundesärztekammer ein Formular zur Ehegattennotvertretung entwickelt.



Warum Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht weiter wichtig sind

Das Notvertretungsrecht ist kein Ersatz für eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht. Man sollte eine Patientenverfügung erstellen, wenn sichergestellt werden soll, dass im medizinischen Notfall eine Behandlung durchgeführt wird, die den eigenen Wünschen entspricht.

Eine Patientenverfügung sollte möglichst konkret formuliert sein. Der Bundesgerichtshof hat am 6.7.2016 entschieden, dass pauschale Formulierungen wie „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ nicht ausreichen. Vielmehr muss die Verfügung möglichst konkrete Anweisungen zu den Themen künstliche Ernährung, künstliche Beatmung, Schmerzbehandlung, Wiederbelebung, Organspende sowie zu weiteren medizinischen Fragen enthalten.

Hilfen zur möglichst rechtssicheren Formulierung einer Patientenverfügung bieten die Textbausteine des Bundesjustizministeriums. Ihr findet sie in der Broschüre „[Patientenverfügung](#)“.

Auch die Verbraucherzentralen bieten die Möglichkeit, Schritt für Schritt online eine schriftliche Patientenverfügung zu erstellen.

Warum eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht regelt, welche Person im Ernstfall Entscheidungen treffen darf, wenn man selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist. Was an andere delegiert wird, kann selbst festgelegt werden. Die Vollmacht kann etwa in Vermögensfragen gelten oder auch in medizinischen Fragen. Wenn eine Patientenverfügung vorliegt, gibt diese allerdings bereits den Rahmen vor, innerhalb dessen der/die Bevollmächtigte in medizinischen Fragen Entscheidungen treffen kann.



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung hinterlegen

Im Notfall müssen die Vollmachten bekannt und verfügbar sein. Eine Möglichkeit: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht können im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registriert werden.

Haben Ärzt:innen Zugriff auf das Vorsorgeregister?

Auch das ist seit Anfang 2023 vom Gesetzgeber geregelt. Ärzt:innen dürfen nun rund um die Uhr beim Vorsorgeregister Anfragen nach Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten stellen. Voraussetzung ist, dass die Auskunft „für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist“. Die Regelung findet sich in § 78b Absatz 1 der Bundesnotarordnung.

„Im Notfall wenden Sie sich bitte an ...“.

Ein kleiner Zettel oder eine Infokarte im Portemonnaie können im gesundheitlichen Krisenfall Gold wert sein.

Am besten vermerkt man auf dem Zettel, dass eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung verfasst wurden – und wo diese zu finden sind.

Quellenangabe:

Infoheft der Versichertensprecher Nord – West und „Ihre Vorsorge“ (Informationsportal der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Knappschaft Bahn See).